

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 50
Auf einen Blick	S. 52

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 2. ÄNDERUNG – LÜBECKER WEG – IM BEREICH LÜBECKER WEG 44 / IRMGARDISWEG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 23 2. Änd. soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 10.04.2018 bis einschließlich 10.05.2018

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 3. Obergeschoss, Zimmer 329, 47829 Krefeld, eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / RB 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

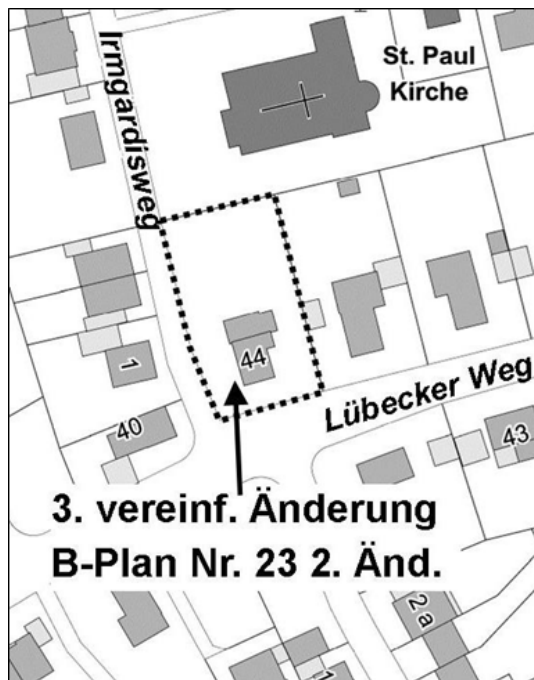
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. März 2018

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung

Zielke
Stadtdirektorin

ENTGELTERHEBUNG VON DIREKTANLIEFERERN AN DER MÜLL- UND KLÄRSCHLAMM-VERBRENNUNGSANLAGE (MKVA)

vom 09.03.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) werden die folgenden privatrechtlichen Entgelte beschlossen:

Für Direktanlieferungen von Abfällen an der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (EGK, Parkstraße 234, 47829 Krefeld) sind folgende Entgelte zu entrichten

Haus- und Gewerbeabfall pro t zzgl. MwSt. 189,86 EUR

Kleinmengenanlieferer :

- für PKW/Kombi je Kleinanlieferung bis 100 kg pauschal inkl. MwSt. **9,50 EUR**
- für PKW/Kombi je Kleinanlieferung von 100 bis 200 kg pauschal inkl. MwSt. **18,00 EUR**
- je kg für die 200 kg übersteigende Menge inkl. MwSt. **0,23 EUR**

Diese Entgelte werden ab dem 01.01.2018 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 09.03.2018

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH-LANK AZ.: 33 - 7 09 01

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.03.2009 wurde das Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 18.11.2009, dem 2. Änderungsbeschluss vom 08.01.2010, dem 3. Änderungsbeschluss vom 08.06.2010, dem 4. Änderungsbeschluss vom 20.12.2012, dem 5. Änderungsbeschluss vom 24.08.2017 und 6. Änderungsbeschluss vom 09.01.2018 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss; Stadt Meerbusch; Gemarkung Ilverich

Flur 6 Nrn. 40, 41-48, 56-59, 60, 186, 188, 190, 200, 206, 237, 239 und 241

Stadt Meerbusch; Gemarkung Lank

Flur 1 Nr. 212, Flur 3 Nr. 700, Flur 7 Nrn. 213 und 1597, Flur 8 Nr.12

Stadt Meerbusch; Gemarkung Nierst

Flur 9 Nrn. 64 und 76, Flur 15 Nr. 50, Flur 22 Nrn. 39, 42, 56-58 und 64

Stadt Meerbusch; Gemarkung Langst-Kierst

Flur 7 Nrn. 139, 249, 269, 271, 280, 281, 328, 361-369, 375 und 377, Flur 9 Nrn. 135 und 149, Flur 10 Nr. 40

Stadt Meerbusch; Gemarkung Büderich

Flur 7 Nr. 61

Stadt Krefeld; Gemarkung Gellep-Stratum

Flur 29 Nrn. 207, 238, 240, 287-290, 292, 294-296, 297, 298, 299 und 303-305

dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Link zugezogen (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gezeichnet
(LS)

(Ralph Merten)

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

23.03. bis 25.03.2018

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25 | 47800 Krefeld
47 50 88

30.03. bis 31.03.2018

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126 | 47805 Krefeld
31 95 -0

01.04. bis 02.04.2018

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld
54 82 83

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.